Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 3

Anhang: Beilage zu Nr.3 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 3 der "Illustr. Schweiz. Handwerker=Zeitung"

Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesekesentwurfes über den Schuk der gewerblichen Muster und Modelle.

Art 9. Wer sich das ausschließliche Recht der Benutung seiner gewerblichen Muster oder Wodelle sichern will, hat zu diesem Zwecke eim eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum ein nach Formular in einer der drei Landessprachen abgefaßtes Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind beizufügen;

1) ein Exemplar von jedem Muster oder Modell, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugniffes, wofür es bestimmt ist, ober in berjenigen einer Zeichnung, Photographie ober in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise.

2) der Betrag der Taxe, von welcher im Art. 5 die Rede ift. Der Bundesrath ist befugt, gewisse Sinterlegungs- oder Aufbewahrungsstellen für Mufter und Modelle zu bezeichnen.

Erläuterung. Dieser Artifel macht dem gesetzlichen Schutz bon der Hinterlegung eines Eremplares des Mufters ober Modelles abhängig, überläßt es aber dem Hinterlegenden, die ihm angemessen erscheinende Darstellungsart zu wählen. Wir halten es für zweckmäßig, wenn während der erften Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum die alleinige Depotstelle für Muster und Modelle bildet. Zeigt bann die Erfahrung, daß es nüglich wäre, in verschiedenen Industriezentren Depotstellen zu haben, und daß eine Dezentralifirung des Dienstes ohne Gefährdung des Gesetzesvollzuges möglich ist, so dürfte es immer noch Zeit sein, die Depotstellen gemäß den Bedürfnissen der inländischen Industrie zu vermehren.

Art. 10. Die Muster oder Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. Die Pakete dürfen nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht über 10 Kilogramm wiegen.

Erläuterung. Die Muster und Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag deponirt werden. Für Artikel, welche sofort nach erfolgter Hinterlegung fabrizirt werden, ift die Geheimhaltung im Allgemeinen nicht nothwendig, weil Jedermann durch die Feilbietung der Erzeugnisse rasch Kennt= niß von den auf denselben angebrachten Mustern oder Mo= dellen erlangt. In gewissen Fällen aber verstreicht zwischen der Hinterlegung und dem Verkauf nothwendigerweise geraume Beit. Für die Wintersaison bestimmte Rleiderstoffe 3. B. muffen schon im vorhergehenden Sommer fabrizirt werden; in diesem Falle müffen also die Mufter deponirt werden, lange bevor das Publikum weiß, was für Stoffe man tragen wird. Wenn nun alle hinterlegungen offen stattfinden mußten, so könnte einer Firma, welche für guten Geschmack und sicheres Gefühl für Modeverhältnisse bekannt ist, großer Schaden da= raus erwachsen, daß die Konkurrenz bei Zeiten in die Mög= lichkeit versetzt wäre, Einsicht von ihren hinterlegten Mustern zu nehmen. Der der Firma hieraus entstehende Schaden dürfte um so schwieriger gut zu machen sein, als Prozesse wegen Nachahmung von Stoffmuftern, welche weniger ein fünstle= risches Dessin als eine besondere Art des Aussehens im Ganzen, ein gewiffes Genre, darbieten, zu den verwickeltern gehören. Es erscheint deshalb nothwendig, daß die versiegelte hinterlegung Allen, welche dieselbe in ihrem Interesse finden, nach Belieben freistehe.

Der vorliegende Entwurf hat dem deutschen Gesetz die Bestimmung entnommen, daß eine Hinterlegung eine gewisse Anzahl von Mustern oder Modellen umfassen darf. Wie bei der Besprechung des Art. 5 dargelegt wurde, ermöglicht dies den Musterzeichnern die Erlangung eines billigen zweijähri= gen Schutes für eine große Zahl von Muftern; sie brauchen dann nur für diejenigen die höhern Gebühren zu entrichten, welche sich während jenes Zeitraumes als lohnend erwiesen

haben. Damit die Räumlichkeiten des eidgen. Amtes nicht über die Gebühr beausprncht werden können, wurde die obere Gewichtsgrenze jedes Pakets von Muftern und Modellen auf 10 Kgr. normirt. Die Dimensionirung der Pakete wurde keiner Bestimmung unterworfen, weil sonst Details hätten berührt werden müffen, welche nur in eine Vollziehungsordnung gehören.

Art. 11. Jebes hinterlegungsgesuch, in welchem die durch die Artikel 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, ist vom eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Berfügung kann an die vorgesetzte Berwaltungsbehörde rekurrirt

Urt. 12. Die regelrecht hinterlegten Muster und Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtig= feit jeiner Angaben registrirt. Dem hinterleger wird ein hinter= legungscertifitat zugestellt, welches ihm als Urfunde dient.

Erläuterung Es ist nicht Sache des eidgen. Amtes zu untersuchen, ob der Hinterleger der wahre Urheber des Musters oder Modelles ift, ebensowenig ob dasselbe neu ift u. f. w. Es hat nur zu prüfen, ob der hinterlegte Gegenstand ein Mufter ober Modell im Sinne des Gesetzes ift, ob die gesetzlichen Formalitäten der Hinterlegung erfüllt worden find und ob nicht etwa der hinterlegte Gegenstand anftößiger Natur ist. Keine dieser Feststellungen bietet Schwierigkeiten.

Art. 13. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der Hinterlegung, Namen und Bohnort des hinterlegers und seiner Bevollmächtigten, Datum des Gesuchs, die Entrichtung ber Gebühren, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besit und den Genuß des Musters oder Modelles beziehen. Die Eintragungen über Verfall und Nichtigkeit erfolgen, sosern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vor-

lage des betreffenden rechtsträftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirk hat.

Erläuterung. Das in diesem Artifel vorgesehene Register entspricht, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Aenderungen, ganz dem Register für Fabriks= und Handelsmarken.

Art. 14. Die Bezeichnung der hinterlegten Muster oder Mostelle, Namen und Wohnort der hinterleger und ihrer Bevollmächs tigten, Datum und Nummer der hinterlegungen werden fofort nach der Einregistrirung vom eidg. Amte veröffentlicht. Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise Berfall und Nichtig=

feit von Mustern und Modellen.

Art. 15. Jedermann fann von den offen hingelegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Die versiegelten Umschläge, welche die geheim hinterlegten Muster und Modelle enthalten, werden 2 Jahre nach dem Datum der Hinterlegung geöffnet, worauf ihr Inhalt dem Publikum eben-falls zugänglich ift. Bor Ablauf dieser Zeitdauer dürsen jene Umschläge nur infolge

eines Gefuchs des hinterlegers oder einer gerichtlichen Berfügung

geöffnet werden.

Art. 16. Jedermann fann auf dem eidgen. Umte mündliche oder ichriftliche Auskunft über den Inhalt des Registers der Mufter und Modelle erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentaris festzustellen.

Erläuterung. Art. 14 bis 16 enthalten Bestimmungen nach Analogie des Gesetzes über den Markenschut.

Art. 17. Die Mufter und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch drei Jahre deponirt und können nachher von den Hinterlegern zürückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Žahres werden die sich dann noch vorsindenden Muster und Modelle an öffentliche Sammlungen verabfolgt und der Rest zu Gunsten des eidgen. Umtes versteigert.

Erläuterung. Der lette Absatz des Art. 20 fieht vor, daß Klagen wegen Nachahmung noch bis zwei Jahre nach deren Begehung angehoben werden können. Hat eine Nachahmung gegen das Ende der Schutfrift hin stattgefunden, so kann also die Klage noch angestrengt werden, nachdem das Muster

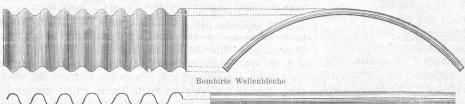
oder Modell schon beinahe zwei Jahre Gemeingut ift, und möglicherweise verlangt das den Rechtshandel beurtheilende Gericht noch im dritten Jahr nach Erlöschen des Musters dessen Uebermittlung. Deshalb ist es nothwendig, daß die Muster und Modelle vom eidg. Amt drei Jahre über die Schutfrist hinaus aufbewahrt werden.

Verschiedene hinterlegte Muster oder Modelle, z. B. Teppiche, Leuchter 2c., können werthvoll genug sein, um von den Hinter= legern nach Ablauf der obligatorischen Hinterlegungs= bezw.

Aufbewahrungsdauer zurückverlangt zu werden. Hierfür ift ihnen eine bestimmte Frist zu gewähren. Ift diese unbenütt verstrichen, so muß sich das eidg. Amt des unnügen Ballaftes entledigen können. Das geschieht am besten auf öffentlicher Versteigerung; diese keseitigt jeden Verdacht, daß etwa Beamte sich den einen oder den andern Gegenstand angeeignet hätten. Vor Abhaltung der Steigerung können Gewerbemufeen und öffentliche Sammlungen allfällig gewünschte Objekte gratis in Empfang nehmen. (Schluß folgt.)

DACH-, BRUCKEN-

Gegenstände jeder Art aus verzinktem Eisenblech, Röhren, Reservoirs, Behälter, Kühlschiffe, verzinkte Walz- und Façon-Eisen.



Gerade Wellenbleche.

Baumaschinen aller Art, Aufzüge, Winden, Wellenböcke, Rollen, Flaschenzüge, Feldschmieden.

→ ! Spezial-Prospekte gratis und franko. ! →

199

FRITZ MARTI, WINTERTHUR

!Für Hausfrauen!

Wyss & Cie. in Luzern.

Bestes und billigstes Waschmittel. Prima Silberglanzseife à 45 Cts.

Prima gelbe Schmierseife à 35 Cts.,

bei Abnahme von 50 kg.

208

Zu verkaufen:

234) Für Ziegler- oder Betonsteinfabrikanten eine neue Jäger'sche Ziegelpresse; mit zwei Pferdekräften täglich 6-8000 Stück Steine tadellos pressend. Auskunft unter Chiffre O 7784 Z durch Orell Füssli u. Cie. in Zürich. OF 7784

H. Lips & Cie., Möbelfa

→ Altstetten-Zürich. 🎉 🛠 Ausstattung aller Wohnräume in jedem Styl und jeder Holzart. Permanente Ausstellung einer Anzahl komplet. möblirter Musterzimmer. Spezialität in Tisch-, Sitz- und Blindholzmöbeln. Hôtel- und Wirthschafts-Einrichtungen, Tapisserie und Bettwaaren. Möbelbestandtheile, Dreher- und Bildhauerarbeiten, Holzimitation etc. [169]



liefert billigst

H. Uehlinger, Schaffhausen.

Fried. Saluz, Zimmermstr.,

in Lenzburg,

Holztreppen nach jeder Zeichnung unter Zusicherung exakter Arbeit bei billigster Berechnung.

liefert sämmtliche Apparate und Be-

als:

Glocken, Nummern-Tableaux, Isolatoren, Batterien, Trocken-Elemente, Drähte, Kabel etc. in nur bester Ausführung zu billigsten Preisen. (1180)Reichhaltig illustr. Preisliste, gratis u. franko.

Säge & Hoblerei Buchs (St. Gallen).

28 Prompte Lieferung von Fussböden, Krallentäfel, Schrägböden, Fussleisten, Deckleisten etc. Preis-Courant gratis und franko. Rud. Muggli.

Polstermobelgestelle u. Tische jeder Art

liefert als Spezialität in vorzüglicher Waare Ferd. Herzog, Möbel-Fabrik in Luzern.



und Bequemlichkeit, lie in zwei Grössen billigst liefert Jb. Reich-Tischhauser.

mech. Werkstätte, Herisau.

Prospekte werden auf Verlangen zugesandt.

Welcher Fabrikant liefert Holzbohrer an Schweissstücke? Offerten an die Expedition d. Bl. erbeten.

BASEL standtheile zur

Baumeister,

Châletbau, Bauschreinerei, Dekorative Zimmer- & Schreiner-Arbeiten

Täfer, Decken etc. (21 Lieferung nach Holzlisten.

mech. Werkstätte in **Wald** (Kt. Zürich).

Spezialität in:

Holzbearbeitungsmaschinen als: Bandsägen zum Schneiden von Sägestämmen bis 1,500 mm Diameter, Bandsägen für Holzbearbeitung mit Rollen von 1000, 800 und 700 mm Diameter mit und ohne Zuführungsapparat, Bandsägefeilmaschinen.

Hobelmaschinen mit und ohne Abrichtsmaschinen, 600 und 450 mm

Abrichtmaschinen 500, 400 und 300 mm breit, mit Schutzvorrichtung;

breit:

Kehlmaschinen mit horizon-· taler und verticaler Achse, kom-

binirt mit Langlochbohrmaschine u. Abricht maschine für Stäbe, bis 260 mm breit. praktisch für Glasereien und Goldleistenfabriken;

Kehlmaschinen mit verticaler

Achse und

Zuführungsapparat; Circularsägen für Bauholz, in 3 Grössen, mit Füg-, Nuth- und Kammvorrichtung; Circularsägen, kombinirt mit Langlochbohrmaschine, zum Fraisen, Nuthen, Abplatten und Kehlen eingerichtet; Langlochbohrmaschine, kombinirt mit Bockfraise f. geschweifte Kehlarbeiten; Holzdrehbänke, Universalmaschinen, ganze Schreinerei-Einrichtungen sammt Transmissionen.

Preiscourant mit Illustrationen gratis u. franko.

In bekannter guter Ausführung und vorzüglichsten Qualitäten versendet

das erste und grösste

C. F. Kehnroth, Hamburg,

zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) neue Bettfedern für 75 Cts. das Pfund, sehr gute Sorte 1 Fr. 50 Cts., prima Halbdaunen 2 Fr. und 2 Fr. 50 Cts. hochfein 2 Fr. 90 Cts. prima prima Ganzdaunen (Flaum) 3 Fr. 15 Cts. und 3 Fr. 75 Cts. 203

Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt. Umtausch gestattet.

aus gewelltem Stahlblech für Magazine und Remisen. Wellblechef. Verdachungen liefert als aus-

schliessliche Spezialität

Fr. Gauger, Unterstrass, Zürich. Eigene Wellblechwalzen & Presswerke. Gegründet 1870.

Turbinen 10 Säge-Einrichtungen für alle vorkommenden Verhältnisse spez. auch für kleine Wasser mengen u. grosse Gefälle unter Garantie der höchsten Nutzliefern in Transmissionen leistung, solidester Aus-Benninger, Maschinenfabrik in Uzwyl (Ktn. St. Gallen, Schweiz). NB. Prospekte stehen zu Diensten.

Die einzigen, die mit gewöhnlichem Petroleum getrieben werden.

Dieselben arbeiten sehr ruhig und regelmässig, sind die billigsten im Betrieb, eignen sich somit für alle Gewerbe, sowie hauptsächlich zur Erzeugung des elektrischen Lichtes.

Ein solcher Motor kann bei A. von Wurstemberger & Cie., elektro-technisches Geschäft in Zürich, Sihlstrasse 43, besichtigt werden. [130]

Wetterfest. BR C. WUST MUNCHEN.

Waschbar. Anstricht

Patentirt. Prämiirt. Für Cement- u. Kalkputz, Ziegel, Stein, Zink, Holz. Prospecte u. Anweis. gratis. Probekistchen geg. Nachn. Mk. 2.50, Façadenbeize, Silicat, wetterfeste Kalkfarben, Steinkitt. Keim'sche Mineralfarben.

Wetterbest. Wandmalerei, fixirb. Staffelei-u. Gobelinmalerei, Begutacht. u. empfohl. v. d. Akad. d. bild. Künste München

Vertreter: J. Kirchhofer-Styner, Luzern. [188] H86728

empfehlen als Spezialität

Holzbearbeitungsmaschinen

Construktion

besonders Abricht-, Hobelu. kombinirte Hobel- und Abricht,-Maschinen, Leisten-, Hobelund Kehl-Maschinen,



Bandsägen und Stammbandsägen bis zu den grössten Dimensionen i. sorgfältigster Ausfüh-

Preiscourante stehen gerne zu Diensten. — Courante Maschinen auf Lager. Fabriken Landquart,

vormals Henggeler, Hämmerli & Cie.

Landquart, Mai 1887. Depot von Holzbearbeitungsmaschinen, Maschinen im Betrieb, bei Herrn Mechaniker Wäckerlin, Reussinsel in Luzern. (1147)

Küferlehrling

gesucht von 243 H. A. Aeberli, Küfermstr. Affoltern a. A., (Zürich).

Für Möbelhandlungen. 159) Polirte Kastenmöbel

liefert solid und billig.

Ad. Melliger, Schreiner,
Baar (Ktn. Zug).

Permanente Ausstellung und Bildhauer-Atelier



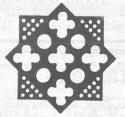
Ausführung aller Arbeiten in

Marmor, Granit, Syenit, Porphir etc. ouis Wethli.

Bildhauer, Zeltweg, Zürich.

Trindler & Knobel

Flums, Ktn. St. Gallen.



Perforir-Atelier 13 1446

Gelochte Bleche.

Alte und neue Schaffhauser - Weine

empfiehlt als Spezialität von Fr. 30. – bis Fr. 95. – per hl E. Zündel, Schaffhausen.

Muster mit Preisangabe stehen jederzeit bereitwilligst zur Verfügung.

ohne Maht in Leder und Zwilch liefert von Fr. 7. 50 an per Leib A. Rauber, Sattler 2161

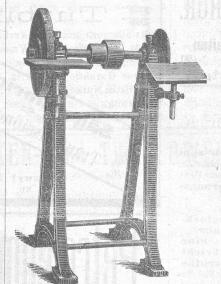
Lenzburg.

Carbolineum-Avenarius

bestes :und billigstes Holzkonservirungsöl, versenden in Blechflaschen von 5 und 10 kg à 70 Cts. per Nachnahme.

Die Verkaufsstelle:

J. Bachmann-Kuratle, Bazenhaid (Toggenbg.).



Schmirgel-Schleifmaschine mit ben; horizontal, vertikal und schief ver-stellbarem Tisch. Zum schärfen von Circular- und Gattersägen, Messer, Meisel und Werkzeuge aller Arten zur Bearbeitung von Eisen, Guss, Metall etc.—Grosse Ersparniss an Feilen und Zeit.

Feldschmieden.

Cylinder-Gebläse, Ventilatoren und Blasebälge für sämmtliche Industriezweige,

Schmiede-Essen & Schmiede-Geräthe Bohrmaschinen.

Reif- und Rohrbiegmaschinen, Schmirgelmaschinen & Schmirgelscheiben

Wellenböcke & Krähne

liefert unter weitgehendster Garantie und zu den billigsten Preisen

Die mechan. Werkstätte

Schmirgel-Schleismaschine mit N. Bauhofer in Zug.

Illustrirte Preiscourants gerne zu Diensten.

Donnerstag Morgens

Annoncen-Aufnahme je

der

rockenheit & Ventilation!

Die berühmten

Holzspahntapeten Beides zum **Ueberziehen feuchter** Prima Staniol Wände. Glasjalusies zum Ventiliren dumpfer und feuchter Räume

15[1456 empfehlen: Der Generalagent f. d. Schweiz: Adolf Susmann, Zürich,

Grambach & Linsi, Brunngasse 8, Zürich.

Wellenböcke u. l Drehbank.

kleinere und grössere mit schmiedeisernen und gusseisernen Gestellen, sind zu verkaufen bei

Niklaus Augustin, Mechaniker in Luzern.

nserate

finden durch die von den meisten schweizer. Handwerksmeistern ge-

lesene

Annoncen-Aufnahme

Illustr. schweiz. Handwerkerzeitung

grösste Verbreitung.

Auflage 4300

Schluss nserate

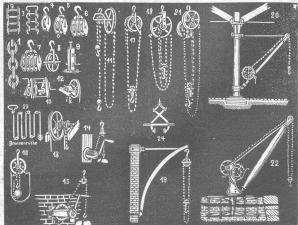


Fig. 2 und 3 geprüfte Gall's Gelenkketten;

Fig. 4, 5, 6, 7 und 8 Leit- und Seilrollen nach beliebiger Seildicke:

Fig. 9 und 10 Winden und Kabeln aller Art;

Fig. 11 -- 22 alle Systeme Flaschenzüge, Aufzüge u. Krahnen, sowie sämmtliche dazu gehörenden calibrirten und gesenkten Ketten.

Fig. 23 Brunnenruthen all. Gröss. 24 Bauzungen, verstellbare Neuheit, unmöglich die Steine zu beschädigen. Billigste Bezugsquelle.